

# **Satzung über verringerte Maße für Bauwiche, Abstände und Abstandsflächen zum Schutze der Eigenart des Orts- und Straßenbildes für den Bereich des Bebauungsplangebietes Nr. 19 „Bahnhofstraße“**

## **§ 1**

### **Örtlicher Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung gilt für die in Abs. 2 näher bezeichneten Teilbereiche innerhalb des Bebauungsplangebietes Lengerich Nr. 19 „Bahnhofstraße“, das wie folgt begrenzt wird:

Im Norden durch die nördliche Grenze des Grundstücks Bergstraße 6 (Gastwirtschaft „Zur Börse“), durch die südliche und östliche Grenze der Realschule I, durch die nördliche Grenze der Schulstraße von Haus Schulstraße Nr. 56 bis Haus Nr. 48, durch die westliche und nördliche Grenze der Firma Kleins Druck- und Verlagsanstalt, durch die nördliche und östliche Grenze des Grundstückes der Firma Windmüller & Hölscher (Schulstraße 42), weiter durch die nördliche Grenze der Schulstraße bis zur Teutoburger Straße. Im Osten durch die westliche Grenze der Teutoburger Straße bis zur Bahnhofstraße, durch die östlichen Grenzen der Grundstücke Flur 100 Flurstück 120 (ehem. Haus Bahnhofstraße 46) und Flur 100 Flurstück 126. Im Süden durch die südlichen Grenzen der Grundstücke Flur 100 Flurstücke 524 und 108 bis zur Straße „Auf der Laar“, durch die südliche Grenze des Grundstückes „Auf der Laar 4“ (Heber), durch die südliche Grenze der Fabrikhalle Gempt (Pächter Placke) bis zum Grundstück Bahnhofstraße 8b (Hüntemeyer), durch die südlichen Grenzen der Grundstücke Bahnhofstraße 8a (Hölscher), Bahnhofstraße 4 (Welp), des Grundstückes Flur 100 Flurstück 6 und der nördlichen Grenze des Grundstückes Münsterstraße Haus Nr. 5 (Dr. Friedrich). Im Westen durch die Münsterstraße, den Rathausplatz und die Bergstraße.

Da es sich bei den Parzellen 222 / 431 / 432 der Flur 101 der Gemarkung Lengerich (Gastwirtschaft „Zur Börse“) nach Eigentumsveränderung jetzt um eine wirtschaftliche Einheit handelt, sind die Parzellen 431 und 432 aus dem rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 1 „Altstadt“ in den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 19 übernommen worden.

- (2) Die Teilbereiche sind begrenzt durch sich gegenüberliegende Baulinien, die in einer Mehrausfertigung des Bebauungsplanes Nr. 19 „Bahnhofstraße“ kenntlich gemacht sind. Dieser Plan ist Bestandteil dieser Satzung und kann von jedermann während der Dienststunden und zwar von montags bis freitags von 7.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 13.30 Uhr bis 16.30 Uhr im Rathaus der Stadt Lengerich, Zimmer 18, eingesehen werden.
- (3) Im Einzelnen sind bestehende oder zu errichtende Gebäude auf folgenden Flurstücken von der Satzungsregelung betroffen:

Gemarkung Lengerich

## **Flur 101**

Flurstücke: 172, 173, 174, 175, 176, 177, 608, 301, 302, 303, 304, 191, 194, 195, 196, 197, 202, 204, 207, 211, 213, 215

## **Flur 100**

Flurstücke: 61, 60, 59, 54, 52, 51, 50, 49, 48, 47, 46, 42, 16, 15, 14, 13, 12, 11, 10, 277, 53

### **§ 2**

#### **Bauwiche, Abstände und Abstandsflächen**

- (1) Zur Erhaltung der charakteristischen Struktur in der Bahnhofstraße (Teil des historisch gewachsenen Stadtkerns) und zur Anpassung der räumlichen Struktur von Teilen der nördlichen fußläufig erschlossenen Geschäftserweiterungsflächen östlich des Blocks „E“, werden für den nach § 1 bezeichneten Geltungsbereich innerhalb des Bebauungsplanes Nr. 19 „Bahnhofstraße“ geringere als die in den §§ 7 und 8 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen sowie in der Verordnung über Gebäudeabstände - Abstandsflächenverordnung – vom 20.03.1970 (GV NW S. 249 / SGV NW 232) und Runderlass des Innenministers vom 30.05.1975 (MBI. NW S. 1086) vorgeschriebenen Maße zugelassen.
- (2) Die Maße bestimmen sich durch die im Bebauungsplan Lengerich nr. 19 „Bahnhofstraße“ festgesetzten Baulinien.

### **§ 3**

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Neufassung der Satzung:

in Kraft getreten am 01.03.1980